

Muss Ordnung sein?

Zum Umgang mit Konflikten zwischen normativen Ordnungen

Die Auswirkungen der Pluralisierung globaler normativer Ordnungen rücken zunehmend ins Zentrum rechts- und politikwissenschaftlicher Forschung. Die Frage, auf welche Weise mit Konflikten zwischen unterschiedlichen Ordnungen umgegangen wird und werden sollte, steht dabei im Zentrum der Debatte. Dieser Literaturbericht diskutiert, wie unterschiedliche Stränge der Forschung in Politikwissenschaft und Völkerrecht solche Konflikte, die aus der Überlappung normativer Ordnungen entstehen, darstellen und welche Lösungsstrategien sie präsentieren. Der Artikel identifiziert dabei drei Schief lagen in der bestehenden Literatur: den Fokus auf Eindeutigkeit, die Gegenüberstellung von rechtlichen und politischen Lösungen und einen Fokus auf formalisierte Ordnungen. Darauf aufbauend wird eine Typologie zu Strategien des Umgangs mit Überlappungskonflikten vorgeschlagen: Unterschieden werden hier das Aushalten von Ambivalenz, Einzelfallentscheidungen sowie die Schaffung von Eindeutigkeit. Letztere kann in drei verschiedenen Formen – Neuordnung, Hierarchisierung oder Vereinheitlichung – auftreten. Zudem werden Forschungsperspektiven für deskriptive, kausalanalytische und normative Forschung zu Überlappungskonflikten skizziert.

1. Einleitung¹

Die Pluralisierung globaler Ordnungen und die rechtliche Fragmentierung des internationalen Raums führen zunehmend zu Geltungs-, Kompetenz- und Autoritätskonflikten und stellen Akteure vor neue Herausforderungen. Selbstverständlich besteht eine lange Geschichte der Überschneidungen von nationalen Rechtssystemen und völkerrechtlich verankerten internationalen Regimen. In jüngerer Zeit hat sich der Pluralismus normativer Ordnungen jedoch durch neuartige Typen von Regelungsarrangements jenseits des Staates verstärkt.² Diese Entwicklungen gehen einher mit Konflikten zwischen normativen Ordnungen – auf internationaler ebenso wie auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene (Deitelhoff 2009b; Davis 2012). Weder die Herstellung einer einheitlichen globalen normativen Ordnung noch eine

1 Dieser Artikel ist im Rahmen des Projekts »Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie« des Exzellenzclusters 243 »Die Herausbildung normativer Ordnungen« entstanden. Wir danken den Mitgliedern des Projekts, Nicole Deitelhoff, Rainer Forst, Peter Niesen und Klaus Dieter Wolf sowie Thorsten Thiel, Jörg Kemmerzell, Leonie Vierck und den Gutachterinnen und Gutachtern der ZIB für ihre vielen hilfreichen Kommentare und Anregungen.

2 Walker (2008); Koskeniemi/Leino (2002); Berman (2007); Fischer-Lescano/Teubner (2006); Alter/Meunier (2009).

Re-Nationalisierung des Rechts erscheinen heute jedoch als realistische Zukunftsprognosen. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass die unterschiedlichen Ordnungen ohne Steuerung vollständig konvergieren werden. Umso wichtiger ist es daher, sich mit der Frage zu befassen, wie mit der fragmentierten Ordnungsstruktur globalen Regierens und den hieraus resultierenden Konflikten zwischen verschiedenen Ordnungen (angemessen) umgegangen werden kann. Innerhalb von Staaten bestehen bereits recht klare Umgangsformen für derartige Überschneidungen, in transnationalen Räumen sind diese aber erst im Entstehen. Der angemessene Umgang mit Überlappungskonflikten ist aus funktionalen und normativen Gründen von Bedeutung: für die Friedenssicherung ebenso wie für Rechtssicherheit, Effektivität und Effizienz normativer Ordnungen und nicht zuletzt, um verantwortliche Adressaten für Rechtfertigungsansprüche zu benennen.

Unterschiedliche Forschungsstränge der Völkerrechts- und der Politikwissenschaft beschäftigen sich mit solchen Konflikten, so zum Beispiel die Forschung zu Konstitutionalismus, *global legal pluralism* und *conflict of laws* in der Völkerrechtswissenschaft oder die Forschung zu Regimekonflikten, zu Normkontestation und Widerstand im internationalen System in den Internationalen Beziehungen (IB). Obwohl es sich um dasselbe zu untersuchende Phänomen handelt, hält sich die Kommunikation zwischen den Disziplinen in Grenzen (hierzu auch Reinold 2006). Zudem stellen die verschiedenen Forschungsstränge selten generelle Typologien zum Umgang mit Konflikten zwischen Ordnungen zur Verfügung, und ihre Strategien zur Lösung dieser Konflikte sind in drei Dimensionen – allerdings nicht immer entlang der Unterscheidung Rechts- vs. Politikwissenschaft – mit analytischen Schief lagen belegt: So dominiert in der bestehenden Forschung ein Fokus auf Eindeutigkeit, rechtliche und politische Lösungen werden einander gegenüber gestellt, und die meisten Arbeiten konzentrieren sich auf formalisierte Ordnungen und vernachlässigen die Perspektive der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel dieses Literaturberichts, den Zugang zu Konflikten zwischen normativen Ordnungen in den IB und der Völkerrechtswissenschaft aufzuarbeiten und Differenzen wie Gemeinsamkeiten der unterschiedlichen Forschungsfelder im Hinblick auf Ansätze zur friedlichen Bearbeitung solcher Konflikte aufzuzeigen. Hierdurch möchten wir dazu beitragen, den interdisziplinären Austausch zu erleichtern und möglicherweise langfristig einen gemeinsamen Blick auf die globale Fragmentierung von Ordnungen zu entwickeln. Dazu gehen wir wie folgt vor: Zunächst wird dargelegt, wie die unterschiedlichen Forschungsstränge den Begriff Ordnungskonflikt anwenden, welche Arten von Konflikt jeweils untersucht werden (siehe Abschnitt 2) und welche Lösungsstrategien angeboten werden (3). In diesem Zusammenhang werden die drei bereits genannten Schief lagen in der bestehenden Literatur (Eindeutigkeit, rechtliche vs. politische Lösungen, Formalität) herausgearbeitet. Ausgehend von dieser Diskussion entwickeln wir eine generelle Typologie für Strategien zur Lösung von Konflikten zwischen normativen Ordnungen (4), die die Kategorien Ambivalenz, Einzelfallentscheidung und Herstellung von Eindeutigkeit umfasst. Für letztere unterscheiden wir wiederum drei Untertypen (Hierarchisierung, Neuordnung und Vereinheitli-

chung). Zudem wird eine Herangehensweise zur Analyse und Beurteilung von Lösungsstrategien vorgeschlagen, die deren Wahrnehmung als »angemessen« in den Vordergrund stellt (5). Zuletzt werden potentielle Forschungsperspektiven in deskriptiver, kausalanalytischer und normativer Hinsicht aufgezeigt (6).

2. Konflikte zwischen Ordnungen – Annäherung in den verschiedenen Disziplinen

2.1. Normative Ordnungen

Ordnung kann allgemein verstanden werden als Struktur von Regelmäßigkeiten, ganz gleich worauf diese beruhen. Daher können (1) naturwüchsige Ordnungen von (2) sozialen Ordnungen unterschieden werden, letztere lassen sich wiederum in (a) gewohnheitsmäßige und (b) formalisierte Ordnungen unterscheiden.³ Die Beschreibung der Existenz einer Ordnung ist dabei zunächst wertfrei, d.h. Legitimitätsbeurteilungen können hierdurch noch nicht getroffen werden. Die politik- und rechtswissenschaftliche Literatur beschäftigt sich aber insbesondere, zum Teil unter anderer Begrifflichkeit, mit *normativen* Ordnungen, was die Ausrichtung auf einen als (von wem auch immer) wünschenswert definierten Zustand impliziert. Normativ bezieht sich in dieser Sichtweise auf das Ineinandergreifen von Verhaltenserwartungen.⁴ Normative Ordnungen sind also als Rechtfertigungsordnungen zu verstehen, die »Ansprüche auf Herrschaft und eine bestimmte Verteilung von Gütern und Lebenschancen« begründen (Forst/Günter 2011: 11).

In der politikwissenschaftlichen Literatur werden die Pluralisierung normativer Ordnungen und die damit einhergehenden Konflikte vor allem von der Regimeliteatur, der Normenforschung und der Literatur zu neuen *governance*-Mechanismen bearbeitet. Auch im Völkerrecht findet sich eine Vielzahl von Literatursträngen, die sich mit den Implikationen von Fragmentierungsprozessen normativer Ordnungen beschäftigen. Über welche Art von Ordnung in den unterschiedlichen Forschungssträngen gesprochen wird, unterscheidet sich allerdings. Klassisch wird in den IB von *einem* internationalen System ausgegangen – aus einer realistischen Perspektive basiert dieses System auf einzelnen Staaten, die keiner übergeordneten Instanz unterworfen sind, aus der Perspektive der Englischen Schule ist es nicht nur ein System, sondern eine Ordnung, die sich auf geteilte Normen einer internationalen Gesellschaft stützt. Die Regimeforschung beschäftigt sich mit der Verregelung in themenspezifischen »sets of implicit or explicit principles, norms, rules, and deci-

3 Zum Begriff *Ordnung* und zum Staat als »Ordnung der Ordnungen« siehe Anter (2007: 208).

4 Denn Normen erfüllen als generalisierte Verhaltenserwartungen, die intersubjektive Geltung beanspruchen, die Funktion der Handlungsorientierung und -koordination in Kontexten kollektiven Handelns (Kratochwil 1989: 69-70). Bei Bull (1997: 4) ist Ordnung »a pattern of human activity that sustains elementary, primary or universal goals of social life«. Der Ordnungsbegriff wurde jedoch oft als normativ überladen und als zu konservativ kritisiert (vgl. auch Anter 2007: 65-79).

on-making procedures around which actors expectations converge« (Krasner 1983: 2). Die *Governance*-Forschung wiederum untersucht eine Vielzahl transnationaler Regelungsarrangements jenseits der reinen Kooperation von Staaten. Wird der Ordnungsbegriff in völkerrechtlichen Arbeiten verwendet, so bezieht er sich in der Regel auf rechtliche Ordnungen bzw. Regime.⁵ Deren Pluralisierung oder Fragmentierung wird meistens in dem Sinne festgestellt, dass heute eine Vielzahl solcher Ordnungen im globalen Raum koexistieren und überlappen, ohne dass eine hierarchisch höher gestellte Instanz bestünde, die in Konfliktfällen eine Entscheidung treffen könnte (siehe auch Michaels 2009).

Gemeinsam ist den genannten Disziplinen letztlich die Schwierigkeit zu definieren, wo und auf welcher Ebene solche Ordnungen eigentlich identifiziert werden können: Sind Menschenrechtsnormen und die Souveränitätsnorm Teil unterschiedlicher Regime oder Teil eines gemeinsamen UN-Systems? Ist die *lex mercatoria* eine eigenständige Ordnung oder der Oberbegriff für die Verschränkung einer Vielzahl von Ordnungen? Bildet das Politikfeld Umwelt eine Ordnung, die z.B. mit dem Welthandelsregime in Konflikt steht, oder finden sich dort verschiedene themenspezifische und überlappende Ordnungen (Biodiversität, Klima u.a.)? Der vom (beteiligten oder wissenschaftlichen) Betrachter im jeweiligen Kontext gewählte Blick entscheidet darüber, welcher Normenkomplex jeweils als Ordnung gilt, etwa nach Kriterien der Letztentscheidungsinstanz, des Ziels der zu regelnden Sachverhalte, des Einzugsbereichs der Betroffenen, usw. Eine vollständig trennscharfe und befriedigende Definition wird sich hier also nicht finden lassen, auch wenn bei den meisten Arbeiten die Letztentscheidungsinstanz als Kriterium im Vordergrund steht. Vielmehr gilt es unserer Meinung nach zu untersuchen, ob sich Überlappungskonflikte auf unterschiedlichen Abstraktions- und Analyseebenen mit ähnlichen Kategorien und Konzepten beschreiben lassen.

2.2. Konflikte zwischen normativen Ordnungen

Die Konflikte, die durch die Überlappung normativer Ordnungen entstehen, werden in den IB und der Völkerrechtswissenschaft teils ganz ähnlich beschrieben: So wird in beiden Disziplinen argumentiert, dass Überschneidungen von Ordnungen nicht zwangsläufig zu Konflikten führen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Normen, obwohl in verschiedenen Ordnungen verankert, trotzdem inhaltsgleich sind und von den Normadressaten das gleiche Verhalten verlangen bzw. inhaltsgleich interpretiert werden. Fallen die Normen, ihre Interpretationen oder ihre Anwendung inhaltlich auseinander, können jedoch manifeste Konflikte entstehen (Zelli 2008: 2; Dunoff/Trachtman 2009b: 6). Dabei können sich Konflikte zwischen unterschiedlichen Normtypen herausbilden, beispielsweise zwischen zentralen Prinzipien einer Ord-

5 Bspw. Krisch (2010: 12); Walker (2008: 375-376); Dunoff/Trachtman (2009a); Michaels (2009); Berman (2007: 1158-1159).

nung oder auf der Ebene nachgeordneter Regeln.⁶ Die Kollision zentraler Prinzipien überlappender Ordnungen wird dabei tendenziell konfliktiver eingeschätzt als ein Regelkonflikt (Rosendal 2001a: 101; siehe auch Alter/Meunier 2009). Auch die jüngere konstruktivistische IB-Forschung zu Umstrittenheit von Normen und Normwandel macht deutlich, dass viele Konflikte zwischen Ordnungen und zwischen Normen häufig erst im Zuge der (umsetzungsbezogenen) Interpretation von Normen entstehen (siehe Wiener 2004; 2008; Sandholtz/Stiles 2009; Van Kersbergen/Verbeek 2007; Badescu/Weiss 2010) bzw. dass das Verhältnis von Normen zueinander und deren Interpretation über Zeit veränderlich sind (Reus-Smit 2001). Somit wird deutlich, dass die jeweilige Interpretation durch die involvierten Akteure Einfluss darauf nimmt, ob es sich um einen manifesten Ordnungskonflikt handelt.

Konflikte zwischen verschiedenen normativen Ordnungen unterscheiden sich dabei von Konflikten innerhalb einer Ordnung. Im letzten Fall ist eindeutig, durch welche Regeln oder durch welche Instanz eine Entscheidung im Konflikt getroffen werden kann. Bei einem Konflikt zwischen normativen Ordnungen, die nicht in einem klar hierarchischen Verhältnis zueinander stehen (dann wären sie Teilordnungen), ist eine solche Eindeutigkeit jedoch nicht gegeben. Konzeptionell werden klassischerweise zwei Arten von Konflikten zwischen normativen Ordnungen jenseits der nationalstaatlichen Ebene unterschieden: solche, die sich zwischen rechtlich-politischen Ordnungen im internationalen System herausbilden (horizontale Dimension), und solche, die sich zwischen verschiedenen Ebenen entwickeln (vertikale Dimension).

3. Lösungsstrategien in IB und Völkerrecht

Sowohl in der Politik- als auch in der Rechtswissenschaft werden lebhaft Debatten über den (angemessenen) Umgang mit solchen Konflikten zwischen normativen Ordnungen geführt. Welche Lösungsstrategien diskutiert und angeboten werden, unterscheidet sich bereits innerhalb der unterschiedlichen Forschungsstränge in IB und Völkerrecht. In drei Bereichen kann zudem eine Schiefelage identifiziert werden, die zur Folge hat, dass bestimmte Ordnungskonflikte und Lösungsstrategien nur wenig behandelt oder nahezu ausgeblendet werden: Es handelt sich hierbei um einen Fokus auf Eindeutigkeit, auf rechtliche vs. politische Konflikte oder auf nur formalisierte Ordnungen. Im Folgenden soll die Forschung der beiden Disziplinen entlang dieser drei Punkte diskutiert werden.

6 Siehe Zelli (2008: 12) und Rosendal (2001a) bzw. die Unterscheidung von fundamentalen Normen, organisatorischen Prinzipien und standardisierten Verfahren bei Wiener (2008: 184).

3.1. Der Fokus auf Eindeutigkeit

Als zentrale Strategie zum Umgang mit Fragmentierung und Überlappungskonflikten wird in der aktuellen Literatur meist ein Fokus auf die Herstellung von Eindeutigkeit vorgeschlagen. Überschneidungen zwischen Ordnungen sollen demnach am besten vollständig aufgelöst, zumindest aber sollen Synergien zwischen den Ordnungen gestärkt werden. Dafür werden in der Völkerrechtsforschung zum Teil sogar systemische Lösungsansätze im Sinne übergreifender Meta-Ordnungsprinzipien vorgeschlagen und diskutiert.⁷ Im Folgenden wird zunächst die Forschung in Betracht gezogen, in der dieser Fokus auf Eindeutigkeit offensichtlich ist. Im Anschluss daran widmen wir uns der Literatur, die Konflikte zwischen Ordnungen zwar als etwas Positives darstellt und eine letzte Vereinigung oder Meta-Ordnung ablehnt, implizit aber doch ebenfalls eindeutige Lösungsstrategien bevorzugt. Nur eine kleine Gruppe völkerrechtlicher und rechtsethnologischer Forschung stellt das Bestehenlassen von Ambivalenz als etwas potentiell Wünschenswertes dar; ihre Arbeiten werden hier abschließend in den Blick genommen.

Eindeutig Ordnung schaffen

In der extremsten Form plädieren völkerrechtswissenschaftliche Autorinnen und Autoren für klare Hierarchisierungen, zum Beispiel durch eine Re-Nationalisierung (u.a. Rabkin 2005), oder aber für eine vollständige Universalisierung normativer Ordnungen (Lu 2006, vgl. auch die Diskussion in Krisch 2010: 14-16). In abgeschwächter Form werden zumindest eindeutige Lösungen für Teilbereiche – also nicht eine Gesamtlösung wie z.B. durch Universalisierung – oder auch die Entwicklung hin zu einem konstitutionellen Rahmen vorgezogen. Diese normativen Einschätzungen beruhen auf der Beobachtung einer *ungeordneten* Natur des internationalen Rechts, das sich überwiegend sektoral, fragmentiert und überlappend ausbildet. Diese Unordnung manifestiert sich nicht zuletzt in den vielgestaltigen Interaktionen zwischen lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene und entwickelt sich durch die Rechtsprechung der auf den jeweiligen Ebenen angesiedelten Gerichte fort (Berman 2009: 232-234).⁸ In diesem Sinne spricht Neil Walker im Völkerrecht von der »disappearance of any settled, singular grid for defining the relations between legal orders«, aus der eine »disorder of normative orders« (Walker 2008: 376, Hervorh. dort) resultiere. Eine einfache Klassifizierung in zwei getrennte Rechtsordnungen entlang der traditionellen Grenze national/international und deren Beziehung zueinander im Sinne klassischer monistischer oder dualistischer Theorien sei darum kaum mehr möglich (siehe auch Berman 2007; Krisch

7 Für einen Überblick siehe Walker (2008: 385-391).

8 Insbesondere die sich zwischen solchen judikativen Institutionen unter den Vorzeichen normativer Pluralität herausbildenden Beziehungen und Kommunikationsformen sind vielfach Gegenstand von Analysen geworden (Maduro 2009; Rosas 2007; Slaughter 1994).

2010; Nickel 2009). Basierend auf diesen Analysen seitens der Völkerrechtswissenschaft erscheinen eine vollständige Einheit und Einheitlichkeit des internationalen Rechts als wenig realistische Perspektive (Koskenniemi/Leino 2002).⁹

Trotzdem sollen Lösungsstrategien im Umgang mit Konflikten zwischen normativen Ordnungen jenseits des Staates, nach Ansicht dieser Autorinnen und Autoren, wenn schon keine Einheitlichkeit, so doch zumindest Eindeutigkeit schaffen, insbesondere durch Regeln zur Konfliktvermeidung oder Streitbeilegung. Der Fokus auf letztere erklärt sich dadurch, dass Konflikte insbesondere in der Anwendung von Normen, d.h. im Rahmen der Entscheidungsfindung in einem konkreten Fall, offenbar werden. In Bezug auf Konfliktvermeidung kennt das Völkerrecht traditionell verschiedene Regeln – insbesondere den Vorrang spezieller vor generellen Regeln (*lex specialis derogat legi generali*) und aktuellerer vor früheren Regeln (*lex posterior derogat legi priori*). Unterstützt wird Konfliktvermeidung zudem auch über den Weg der systemischen Vertragsauslegung, wonach bei der Interpretation eines Vertrags »jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz« (Art. 31 Abs. 3 Buchst. c Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969) zu berücksichtigen ist. Diese und weitere Konfliktregeln im Fall von Normkollisionen sind intensiv diskutiert worden (siehe u.a. Nickel 2009; Fischer-Lescano/Teubner 2006; Joerges 2007a; 2007b), u.a. auch von der *Study Group on the Fragmentation of International Law* der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen.¹⁰

Derartige spezifische Instrumente einer eindeutigen Neuordnung durch Kollisionsregeln scheinen aber inzwischen weder für internationale Regimeüberlappungen noch für andere Arten von Ordnungskonflikten zur Konfliktlösung auszureichen (siehe u.a. van Asselt 2007; Koskenniemi/Leino 2002; Koskenniemi 2007).¹¹ So oder so hat es zudem den Anschein, als existierten Normkonflikte im Völkerrecht, die letztlich mit den rechtlichen Kollisionsregeln nicht auflösbar sind und einer politischen Lösung im Sinne der bevorzugten Befolgung einer von zwei konfligierenden Normen bedürfen (Milanović 2010: 470-473; siehe auch Abschnitt 3.2).

Unter etwas anderem Blickwinkel preisen manche Autorinnen und Autoren heute die Vielzahl »hybrider« Beziehungen zwischen nationaler und internationaler Ebene als effektivere und letztlich doch auf Eindeutigkeit abzielende Lösungsstrategien von Konflikten zwischen Ordnungen (Berman 2007). Mireille Delmas-Marty etwa rekurriert für die »Ordnung von Pluralität« wesentlich auf bestehende Strategien

9 Unterschieden werden können in der völkerrechtlichen Literatur dabei funktionalistische Arbeiten, die zunächst ein *mapping* der Pluralisierungstendenzen vornehmen, und normative Arbeiten, bei denen es um normative Konsequenzen aus einem solchen Unterfangen geht. Bei vielen Autorinnen und Autoren sind diese beiden Ansätze allerdings miteinander verbunden (siehe zum Thema globaler Konstitutionalismus auch Wiener et al. 2012: 6-10).

10 Bericht abrufbar unter http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft%20articles/1_9_2006.pdf; 5.12.2012.

11 Begünstigt auch durch eine gewisse Uneinigkeit, wann überhaupt ein Konflikt besteht und auf welche Konflikte zwischen positiv verpflichtenden, verbietenden und ermächtigenden Normen die Kollisionsregeln Anwendung finden können und sollen (vgl. nur Jenks 1953; Vranes 2006).

und Techniken: horizontale Koordination in der Rechtsprechung durch Querverweise, Harmonisierung durch Annäherung verschiedener Systeme bei gleichzeitiger Beibehaltung nationaler Ermessensspielräume (*margin of appreciation*) und Vereinheitlichung, nicht durch unilaterale Transplantation, sondern durch multilaterale Prozesse der Hybridisierung verschiedener Rechtssysteme (Delmas-Marty 2009). Ebenso sehen einige Forscherinnen und Forscher insbesondere im vom EuGH für den EU-Binnenmarkt entwickelten Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (*mutual recognition*) eine konfliktminimierende und rechtsvereinheitlichende Funktion für diverse miteinander in Verbindung stehende normative Ordnungen (Schmidt 2007; Nicolaïdis 2007; Joerges 2007a: 10-11). Ziel ist es hier also, langfristig eine inhaltliche Annäherung zu erreichen, die bestenfalls einer eindeutigen Lösung gleichkommt.

In der politikwissenschaftlichen Regimeforschung wurden ebenfalls traditionell verschiedene Ordnungen als voneinander unabhängige Einheiten (Regime) betrachtet, wobei hier v.a. analytische, nicht normative Fragen zum Entstehen und zur Wirkung von Regimen im Vordergrund standen. Allerdings befasst sich ein Großteil der jüngeren Literatur mit den (konfliktiven) Auswirkungen von überlappenden Ordnungen und der Interaktion zwischen internationalen Regimen. Besondere Aufmerksamkeit fanden hier bisher die Folgen von Ordnungsüberlappung im Zuge der Implementierung von Regime-Politiken (Rosendal 2001a; 2001b; Stokke 2001; van Asselt 2007). So unterscheiden Frank Biermann et al. (2010) beispielsweise konfliktive, kooperative und synergetische Regime-Beziehungen. Es wurde zunehmend nach den genauen Mechanismen der wechselseitigen Beeinflussung von Ordnungsstrukturen gefragt (van Asselt 2007; Gehring/Oberthür 2009; Stokke 2001),¹² aber auch nach den Möglichkeiten der zielgerichteten Bearbeitung von entstehenden Konflikten (»interplay management« bei Oberthür/Stokke 2011).¹³ Auch diese Forschung fokussiert dabei häufig auf eindeutige Lösungen für Überlappungskonflikte. Präsentiert wird hier insbesondere die Vereinheitlichung, auch im Sinne von Harmonisierung und Synergieherstellung, als sinnvolle, da funktionale und effektive Lösung eines Überlappungskonflikts. Beispielsweise gehen Kal Raustiala und David Victor (2004: 277) davon aus, dass erst der Prozess der Implementierung zu einer klaren Interpretation der verschiedenen Einzelregelungen eines Regime-Komplexes, also zu einer *bottom up*-Version von Vereinheitlichung führt.¹⁴ Harro van

12 Raustiala und Victor weisen darauf hin, dass eher über Regime-Komplexe als lediglich über zwei überlappende Regime gesprochen werden sollte. Diese Komplexe bestehen aus mehreren »partially overlapping and non-hierarchical regimes« (Raustiala/Victor 2004: 277; vgl. auch Keohane/Victor 2010), deren Einzelregelungen eher weit gefasst sind.

13 In der Regel wird argumentiert, dass die Fragmentierung von Regelungsstrukturen bestehende Machtasymmetrien im internationalen System stärkt, da mächtige Staaten durch *regime-capture* und *forum-shopping* Institutionen nutzen, die ihren Interessen am ehesten entsprechen (Drezner 2007; 2009). Aus einer völkerrechtlichen Perspektive argumentieren Eyal Benvenisti und George W. Downs (2007) entsprechend, dass die Fragmentierung globaler Ordnungen von starken Staaten absichtlich geschaffen wird.

14 Wenig Beachtung fanden in diesem Zusammenhang bisher die Rolle ideeller Faktoren und die Angemessenheit von Lösungsstrategien aus Sicht der betroffenen Akteure (kritisch hierzu: Zelli/van Asselt 2010).

Asselt (2007: 8) räumt jedoch ein, dass Kooperation und Koordination, und damit Angleichung überlappender Ordnungen nur bei bereits ähnlicher Ausrichtung der Regime – also eher bei Regelkonflikten – möglich sei. Zusammenfassend werden in diesem Forschungsstrang Ordnungskonflikte als etwas dargestellt, was es zu überwinden gilt.

Ordnung(en) im Konflikt

Ein anderer Forschungsstrang hält Konflikt entweder für den Normalzustand oder sogar für normativ wünschenswert und relevant für die Weiterentwicklung von Ordnungen. Diese Einschätzung geht jedoch nicht notwendigerweise mit einer Abkehr von der angestrebten Herstellung von *Eindeutigkeit* einher. So befasst sich die Völkerrechtstheorie zunehmend mit der in der Rechtsanthropologie im Rahmen staatlicher und semi-staatlicher Gemeinwesen (z.B. Kolonien) artikulierten Figur des Rechtspluralismus auf globaler Ebene (siehe Berman 2007; Burke-White 2005; zusammenfassende Diskussion in Michaels 2009). Zwar wird hier faktisch anerkannt, dass sich Akteure jenseits des Staates einer Vielzahl normativer Anforderungen gegenüber sehen, die unterschiedlichen Quellen entspringen; abgesehen davon ist aber vieles – wie schon in den früheren, innerstaatlich fokussierten Debatten – in Bezug auf das Phänomen Rechtspluralismus noch umstritten, so z.B. die Antwort auf die Frage, welche Normen vor dem Hintergrund qualitativ unterschiedlicher Ordnungssysteme überhaupt als Teil eines spezifischen internationalen *Rechtspluralismus* Beachtung finden (Tamanaha 2008: 391-400).

Konkretere Vorstellungen äußern die Vertreter konstitutioneller Modelle für den Ordnungpluralismus.¹⁵ Erika de Wet etwa diagnostiziert »a co-existence of national, regional, and sectoral (functional) constitutional orders that complement one another in order to constitute an embryonic international constitutional order« (de Wet 2006: 75). Normkonflikte werden hier einerseits bereits zum Teil durch Hierarchisierung gelöst, z.B. durch die Etablierung von *ius cogens*-Normen im Menschenrechtsbereich (de Wet 2006: 57-63), und können andererseits eine nützliche Quelle des Dialogs, der Weiterentwicklung und der Kontrolle der beteiligten Rechtsordnungen sein (de Wet 2006: 67, 75).

Auch für Daniel Halberstam ist Konflikt kein Makel, sondern ein elementarer Bestandteil konstitutioneller »Heterarchien«, wie etwa die USA und die EU sie darstellen und »[in which] important issues of final legal authority [...] are fundamentally unsettled« (Halberstam 2009: 353). Innerhalb solcher heterarchischer Systeme werden Konflikte nicht notwendigerweise durch Zuordnung von Autorität zu einer bestimmten Ebene gelöst, sondern oft spontan durch argumentative Strategien, die sich unabhängig von bestimmten Ebenen auf wesentliche konstitutionelle Werte

15 Zur Unterscheidung der Forschung zum globalen Konstitutionalismus siehe Wiener et al. (2012).

stützen. Diese Werte werden gesetzt (Halberstam 2009: 355) und bieten darum eine *eindeutige* Richtschnur zur Lösung des Konflikts.

Die Überschneidungen von Ordnungen und die daraus entstehenden Konflikte werden hier also als etwas Produktives wahrgenommen. Krisch (2010: 71) bezeichnet diese Verbindung von Pluralismus und Konstitutionalismus auch als »weak« oder »institutional pluralism«. Obwohl keine letzte Hierarchie geschaffen werden soll, sollen einige wenige grundlegende, eindeutige konstitutionelle Werte – als eine Art Kollisionsnorm – das Zusammenspiel der pluralistischen Ordnungen ermöglichen (siehe z.B. MacCormick 1998; Berman 2007: 1196-1235). In Bezug auf diese Werte geben Autoren unterschiedliche Vorschläge, z.B. Subsidiarität, Rechtsstaatlichkeit (*due process*) und Schutz der Menschenrechte (Kumm 2009), eine Abwägung von *voice*, Expertise und Rechten (Halberstam 2009) oder die größere Legitimität einer demokratischen Entscheidungsfindung auf der nationalen oder lokalen Ebene (von Staden 2012). Auf diese konstitutionellen Werte soll im konkreten Konfliktfall jeweils rekurriert werden, um festzustellen, welche Ordnung Entscheidungsautorität für sich beanspruchen kann (vgl. auch Krisch 2010: 74).¹⁶

Unordnung aushalten

Dagegen setzt Nico Krisch ein Modell des starken oder systemischen Pluralismus, der auch normativ zu bevorzugen sei: »It sees such an overarching framework as neither practically possible nor normatively desirable and seeks to discern a model of order that relies less on unity and more on the heterarchical interaction of the various layers of law« (Krisch 2010: 23). Nicht auf Grundlage bestehender Kollisionsnormen sollen Konflikte gelöst werden, sondern basierend auf »the capacity of those sub-orders to define adequate rules for mutual engagement« (Krisch 2010: 76). Statt nur zu Instabilität und Konflikt könne so ein starker Pluralismus, ein solches Belassen von *Ambivalenz* – das laut Krisch empirisch viel öfter zu beobachten sei als bisher angenommen – zu einem sich Arrangieren mit und zu Kooperation zwischen unterschiedlichen Ordnungen führen. Ein derartiger Pluralismus könne auch eine Möglichkeit für bessere Kontestation bieten und eine Art *checks and balances* bereitstellen (Krisch 2010: 78-89).

Auch postkoloniale und rechtsethnologische Studien (Kötter/Schuppert 2009; Kötter et al. 2009) verweisen – eher aus einer analytischen Perspektive als mit einem starken normativen Argument – auf »Prozesse, die die Differenz behaupten« (Kötter et al. 2009: 35) und somit Doppelregelungen anerkennen und aushalten. Die Konfliktlösung liegt hier also gerade im Belassen des Konflikts. Allerdings wird diese Strategie in der Literatur zu Ordnungen jenseits des Staates kaum rezi-

16 Für Kumms kosmopolitischen Konstitutionalismus etwa bedeutet dies, »[that] international law should presumptively be applied even against conflicting national law, unless there is a sufficiently serious violation of countervailing constitutional principles relating to jurisdiction, procedure, or substance« (Kumm 2009: 277).

piert; ihre Rolle in den aktuellen Pluralisierungsprozessen ist bislang nur unzureichend erforscht.

Während also in einem Großteil der Forschung ein Fokus auf Eindeutigkeit, jedoch nicht unbedingt auf Einheitlichkeit liegt, nennen einige Autoren ein Belassen von Ambivalenz als Lösungsstrategie für Überlappungskonflikte und sehen eine solche auch empirisch immer wieder belegt. Hierzu werden oft innerstaatliche Beispiele von Rechtspluralismus herangezogen (z.B. von Benda-Beckmann 2009 zu Indonesien), doch finden sich auch für die internationale Ebene Belege. Für Krisch etwa ist das Regime der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Kern durch eine »offene Architektur« gekennzeichnet, die trotz der in ihrem Umfeld oft verwendeten sprachlichen Analogien zum Verfassungsrecht (siehe nur Wildhaber 2002 und Greer 2003) gerade keine systemisch-hierarchische Verfassungslogik institutionalisiert, nach der die EMRK und die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) innerstaatlichem Recht strikt vorgehen würden. Vielmehr werde das Verhältnis der EMRK zu den einzelnen nationalen Rechtsordnungen durch »politics, often judicial politics« (Krisch 2010: 111) bestimmt.

Ähnlich argumentiert Stéphanie Hennevaux, wenn sie befindet, dass die Verfassungsemantik im Kontext der EMRK und des EGMR schon deshalb fehl am Platze sei, weil die suggerierte Rechtseinheit empirisch nicht gestützt werde: »there is no such thing as one ›ECHR law‹. Rather, there exists the Strasbourg case law, on the one hand, and no less than 47 national versions of its appropriation, on the other hand« (Hennevaux 2011: 145-146). Es ist gerade auch dieses Fehlen einer klaren Hierarchisierung, das es nationalen Akteuren ermöglicht, bei der Umsetzung der Urteile des EGMR Interpretationsspielräume in ihrem Sinne zu nutzen und die Grenzen der für eine erfolgreiche Umsetzung als erforderlich erachteten Maßnahmen im Sinne eines *post-agreement compliance bargaining* (Jönsson/Tallberg 1998) regelmäßig zumindest in Teilen neu zu verhandeln (von Staden 2013). Für Krisch ist die zugrunde liegende Ambivalenz letztlich kein Nach-, sondern ein Vorteil:

»By leaving questions of fundamental norms and ultimate authority undecided, pluralism might give postnational law the flexibility it needs in order to deal with principled contestation—contestation might be easier to circumnavigate than in a constitutional order built on the ideal that these questions are settled in one way or another« (Krisch 2010: 152).

Eine andere der ambivalenten Ordnungskonstellationen, die aus den vielfältigen Globalisierungsprozessen resultieren, ist die *lex mercatoria*. Unter diesen Begriff werden heutzutage die vielfältigen privatrechtlichen Regelungen internationaler Wirtschafts- und Handelsbeziehungen gefasst, die sich aufgrund unterschiedlicher, unvereinbarer oder in Bezug auf den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr nicht effektiver nationalstaatlicher Rechtsordnungen jenseits von diesen herausgebildet haben. Die *lex mercatoria* gilt als »Musterfall und zugleich [als] das umstrittenste Beispiel« (Albert 2002: 235) für die Emergenz eines pluralen transnationalen Rechts jenseits des Staates. Obwohl sie sich immer stärker verdichtet und inzwi-

schen sogar ein gewisser »Spillover-Effekt [...] auf nationalstaatliche Rechtsordnungen« (Albert 2002: 252) zu beobachten ist, steht außer Frage, dass die *lex mercatoria* trotz aller Versuche, ihre Normen zu kodifizieren, einer inneren Systematik entbehrt und über kein einheitliches rechtstheoretisches Konzept verfügt (Stein 1995: 200). Diese interne Ambivalenz erscheint momentan unangetastet.

3.2. *Rechtliche vs. politische Lösungen*

In der vorausgegangenen Diskussion zum Fokus auf die Herstellung von Eindeutigkeit deutete sich bereits eine weitere Schiefelage in der bestehenden Forschung zu Konflikten zwischen normativen Ordnungen an: Die völkerrechtliche Literatur betont rechtliche Formen des Umgangs mit Konflikten, entweder durch Schaffung neuer rechtlicher Normen, der Angleichung rechtlicher Normen oder durch Rechtsprechung. Selbst in der Literatur, die einen Pluralismus globaler Ordnungen unterstützt, ist dies der Fall (siehe z.B. Krisch 2010, Kumm 2009, Halberstam 2009). In wenigen Fällen ergänzt die IB-Regimeliteratur (z.B. van Asselt 2007: 8) rechtliche Lösungsstrategien auch mit politischen, in denen Angleichungen beispielsweise durch Lernprozesse politischer Akteure oder Aushandlung stattfinden. Eindeutigkeit kann so beispielsweise durch politische Aushandlung oder durch ein Gericht hergestellt werden. Dies scheint uns jedoch immer noch zu kurz gegriffen. Auch nicht vollständig eindeutige Lösungen, ob sie nun die Ambivalenz belassen oder eine Einzelfallentscheidung herbeiführen, können in all ihren Formen sowohl rechtlich wie auch politisch stattfinden. Einzelfallentscheidungen können gerichtliche Entscheidungen sein oder *Gentlemen's Agreements* zwischen Politikern. Selbst im Belassen der Ambivalenz haben beide Logiken ihren Platz, denn auch ein solches bewusstes Belassen der Überlappung zweier Ordnungen ergibt sich ja meist erst aus einer Vielzahl politischer und rechtlicher Entscheidungen.

Ein empirisches Beispiel, bei dem eine Einzelfallentscheidung nicht rechtlich hergestellt wurde, bietet der Fall der *Rainbow Warrior*. Im Anschluss an die Versenkung des Greenpeace-Schiffes im Hafen von Auckland durch französische Geheimagenten im Jahre 1985, bei der ein Mannschaftsmitglied starb, kam es zu langjährigen Auseinandersetzungen zwischen Neuseeland und Frankreich (Pugh 1987: 656-658). Neuseeland verhaftete in der Folge zwei französische Agenten, stellte sie vor Gericht, verurteilte sie zu zehnjährigen Haftstrafen und verlangte darüber hinaus von Frankreich Entschädigungszahlungen. Frankreich hingegen forderte die Freilassung und Überstellung der beiden Agenten. Nachdem eine Beilegung des Streits aufgrund unterschiedlicher Gewichtung der Norm diplomatischer Immunität von staatlichen Agenten auf der einen bzw. Strafverfolgung auf der anderen Seite (Pugh 1987: 660) auf diplomatischem Wege nicht erreicht werden konnte, einigten sich beide Staaten auf ein Schiedsverfahren unter Anleitung des Generalsekretärs

der Vereinten Nationen, Javier Peres de Cuellar.¹⁷ Dessen Schiedsspruch ließ die Frage nach dem Umfang der im Völkerrecht gewährten staatlichen Immunität letztlich offen und entschied, dass Frankreich, neben einer förmlichen Entschuldigung und Kompensationszahlungen, die beiden Agenten nach deren Entlassung aus neuseeländischer Haft für die Dauer von drei Jahren auf einer Militärbasis stationieren sollte. Letztendlich beruhte diese Einzelfallentscheidung auf dem billigen Ermessen (*ex aequo et bono*) des UN-Generalsekretärs in seiner Funktion als Schiedsrichter (vgl. Pugh 1987: 656). Billigkeitsentscheidungen sind zwangsläufig immer durch die Details des Einzelfalls bestimmt und daher nicht verallgemeinerbar; insbesondere soll billiges Ermessen gerade eine Entscheidung ohne zwingenden Rekurs auf formal anwendbares Recht ermöglichen.

3.3. *Der Fokus auf Formalität und die fehlende Rolle der Betroffenen*

Ein weiterer Fokus der diskutierten Literatur liegt zudem oft auf formalisierten Ordnungen, wodurch die Rolle der jeweils Betroffenen und informelle Prozesse des Umgangs mit Überlappung ausgeblendet werden.

Zentral erscheint es darum, die Perspektive auf Ordnungskonflikte um Einblicke in die Literatur zu Politisierung, Kontestation und Dissidenz zu erweitern (Acharya 2011; Deitelhoff 2009a; 2009b; Wiener 2007; 2008; Maignushca 2003; Zürn/Ecker-Ehrhardt 2013). Hier steht also die Umstrittenheit von globalen und internationalen normativen Ordnungen (und der Widerstand gegen diese) im Vordergrund. So wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass die kulturell-politische Fragmentierung (Deitelhoff 2009a) des Globalen für die Herstellung und Geltung formaler internationaler Regime und Ordnungen Probleme aufwirft, dass also bestimmte lokale Ordnungen kultureller, sozialer oder politischer Art mit international festgelegten Normen (z.B. aus dem Umfeld der WTO oder dem Bereich der Menschenrechte) in Konflikt treten. Dadurch entstehen Legitimitätsprobleme, die ihren Ausdruck nicht zuletzt in (trans)nationalen Protest- und Widerstandsbewegungen finden (vgl. Zürn et al. 2007). Statt also die Überlappung zwischen verschiedenen formalen internationalen Ordnungen zu untersuchen, wird hier der Blick auf Überlappungen

17 Der Konflikt beruhte dabei neben dem politischen Dissens über die (Vormacht-)Stellung Frankreichs im Südpazifik und über die dort durchgeführten Atomtests (Thakur 1986: 209; Taylor 1994: 517-518) auch auf unterschiedlichen Vorstellungen bezüglich des anzuwendenden Rechts. Neuseeland beanspruchte für sich, auf Basis seines nationalen Strafrechts die beiden verhafteten Agenten vor Gericht stellen und eine Haftstrafe verhängen zu dürfen; schließlich handle es sich um eine schwere Straftat, die auf neuseeländischem Boden begangen wurde und bei der die Nationalität der Straftäter irrelevant sei. Frankreich hingegen bemühte die im Völkerrecht verankerte Immunität seiner im offiziellen Auftrag handelnden Agenten (Pugh 1987: 660), die eine individuelle Strafverfolgung vor neuseeländischen Gerichten ausschließe. Handelte es sich auch hierbei möglicherweise um eine Schutzbehauptung, die schon im damaligen Völkerrecht vor dem Hintergrund des Interventionsverbots kontrovers war, so kristallisierten sich die in unterschiedlichen Ordnungen verankerten distinkten normativen Grundhaltungen heraus, wie mit im staatlichen Auftrag handelnden Akteuren im Straffall angemessen umzugehen sei.

zwischen internationalen oder transnationalen und regionalen, nationalen oder lokalen Ordnungen gerichtet, seien sie formeller oder informeller Art. So betont beispielsweise Amitav Acharya (2011), dass in den Weltregionen auf internationale Politik zum Teil mit der Herausbildung von Subsidiaritätsnormen reagiert wird. Auch zeigen die aktuellen Diskussionen um eine internationale Schutzverantwortung (*responsibility to protect*), wie der Normkonflikt zwischen Souveränität und Schutzverantwortung in regionalen Kontexten zu politischen Prozessen der Re-Interpretation, Ablehnung, und Annäherung führt (Prantl/Nakano 2011; Bellamy/Drummond 2011).¹⁸

In dieser Literatur wird weniger eine bestimmte Strategie des Umgangs mit solchen Konflikten hervorgehoben. Stattdessen stehen die prozeduralen Bedingungen, unter denen Ergebnisse als »normativ erstrebenswert« gelten können, im Mittelpunkt der Betrachtung: Auf der einen Seite wird in diesem Kontext deliberative Fairness, z.B. in diplomatischen Verhandlungen internationaler Regime, als begünstigender Faktor genannt (Deitelhoff 2009b), auf der anderen Seite wird diskutiert, inwieweit Kontestation und Dissens in jeder Art von Ordnung entstehen (Tully 2002) und als eine Art Widerspruchsrecht (in Zusammenhang mit gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Ordnungsbildungsprozessen) zur Schaffung legitimer formeller globaler Ordnungen beitragen können (Wiener 2007).

4. Typologie von Lösungsstrategien

Basierend auf dieser Literaturdiskussion wird im Folgenden eine neue Typologie von Lösungsstrategien für Konflikte zwischen normativen Ordnungen gebildet. Diese Typologie befindet sich zwar auf einem relativ hohen Abstraktionsniveau, hat jedoch den Vorteil, dass sie die Lösungsstrategien aller diskutierten Forschungsstränge umfasst und zueinander in Beziehung setzt – ob rechtswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Ursprungs, ob mit Fokus auf horizontale oder vertikale,¹⁹ formal-rechtliche oder informellen Ordnungen.²⁰

Die Typologie basiert auf den Kriterien *Auflösung der Überschneidung* und *Lösung des akuten Konflikts*, aus denen drei mögliche Strategien des Umgangs mit Konflikten zwischen normativen Ordnungen abgeleitet werden: Beibehaltung von Ambivalenz, Einzelfallentscheidung und Herstellung von Eindeutigkeit (siehe Tabelle 1).²¹ Diese Lösungsstrategien beziehen sich dabei auf den intentionalen Umgang mit konkreten Konflikten durch Akteure, d.h. auf eine absichtsvolle, zielge-

18 Für Adoptions- oder Abwehrprozesse um solche Normen im lokalen, nationalen oder regionalen Kontext vgl. auch Acharya (2004), Cortell/Davis (2005) und Zwingel (2012).

19 Krisch weist darauf hin, dass der Nutzen der Unterscheidung von vertikal und horizontal überschätzt wird und Ordnungsppluralismus für beide Arten der Überlappung ähnlich analysiert werden kann (Krisch 2010: 231).

20 Dass diese Kategorien für bestimmte Forschungsinteressen weiterer Verfeinerung bedürfen, bleibt dabei unbestritten.

21 Diese sind »mutually exclusive and exhaustive« (George/Bennett 2004: 238; vgl. Sartori 1970: 1038-1039) und entsprechen einer klassifikatorischen Typologie.

richtete und koordinierte Bearbeitung von Überlappungskonflikten (Gehring/Obertür 2009). Solche Lösungsstrategien können aber auch stets nicht-intendierte Folgewirkungen haben (siehe Abschnitt 4.4). Welche Art von Lösungsstrategie vorliegt, ist im konkreten Fall in der wissenschaftlichen Literatur häufig umstritten (ist also beispielsweise das EU-Menschenrechtssystem ein Fall der Hierarchisierung oder der weiterhin bestehenden Ambivalenz?). Diese Umstrittenheit stellt jedoch nicht die Typologie als solche in Frage.

Tabelle 1: Lösungsstrategien für Konflikte

| Konfliktart/Reaktion | Auflösung der Überlappung | Akuter Konflikt wird gelöst |
|--------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <i>Ambivalenz</i> | - | - |
| <i>Einzelfallentscheidung</i> | - | + |
| <i>Herstellung von Eindeutigkeit</i> | + | + |

4.1. Akzeptanz von Ambivalenz

Entscheiden sich Akteure, Ambivalenz bestehen zu lassen, nehmen sie Uneindeutigkeiten nicht nur in Kauf, sondern lassen diese ganz bewusst zu. Kommt es zu Konflikten zwischen überlappenden Ordnungen, so haben die beteiligten Akteure in diesem Fall kein Interesse daran, diese Konflikte zu lösen. Vielmehr werden die jeweiligen Ordnungen gleichwertig nebeneinander belassen. Auch Ignoranz oder Informationsmangel sind als Gründe für die Beibehaltung von Ambivalenz denkbar. Jedoch nur die aktive Entscheidung für die Ambivalenz und die damit verbundene qualitative Umwandlung des Konflikts (hingegen nicht dessen Auflösung) kann als tatsächliche Strategie des Umgangs mit dem Konflikt konzeptualisiert werden. Beispiele lassen sich innerhalb von Nationalstaaten in der Ambivalenz zwischen staatlichem und indigenem Recht ausmachen. Jenseits des Nationalstaats scheint z.B. der Konflikt zwischen staatlicher Souveränität und der Herausbildung neuer transnationaler Rechtsformen (siehe Beispiel der *lex mercatoria*, Abschnitt 3.1) in diese Kategorie zu fallen.

4.2. Einzelfallentscheidung

Die Einzelfallentscheidung sucht als Lösungsstrategie nicht notwendigerweise nach einer grundsätzlichen Bestimmung des Verhältnisses normativer Ordnungen. Sie führt durch gerichtliche Entscheidung oder durch politische Aushandlung zwischen Konfliktparteien zu einer Auflösung des konkreten Konfliktfalls, ohne damit automatisch künftige Konflikte verhindern oder präjudizieren zu wollen. Unter diese

Lösungsvariante fallen insbesondere Entscheidungen durch Schiedsgerichte. So waren solche Einzelfallentscheidungen klassische Aufgabe internationaler Gerichte, bevor EuGH und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine weitgehende Hierarchisierung für sich beanspruchten und international mit ihrem Modell Schule machten (Alter 2009). Es wird nicht ausgeschlossen, dass Einzelfallentscheidungen langfristig zu einer Vereinheitlichung von Ordnungen führen können (siehe Abschnitt 4.4).

4.3. Herstellung von Eindeutigkeit

Bei der Herstellung von Eindeutigkeit schließlich wird die Überlappung zweier Ordnungen und damit auch der bestehende Konflikt aufgelöst.²² Basierend auf der Art und Weise der Auflösung können wir in der Literatur drei Subtypen einer solchen Herstellung von Eindeutigkeit identifizieren (siehe Tabelle 2 und auch Abschnitt 3.1).

Tabelle 2: Art der Auflösung von Überlappungen

| Neuordnung | Hierarchisierung | Vereinheitlichung |
|--|---|---------------------------------------|
| Zuständigkeiten werden trennscharf abgegrenzt, aber nicht über- oder untergeordnet | Eine Ordnung wird einer anderen formal oder faktisch über- oder untergeordnet | Ordnungen werden inhaltlich angepasst |

Neuordnung der Geltungsbereiche

Bei der Neuordnung der Geltungsbereiche erzielen die beteiligten Akteure eine Einigung über Zuständigkeiten der jeweiligen Normkomplexe. Meist geschieht dies durch eine Neuordnung mittels Kollisionsnormen. Die Anwendung von Kollisionsnormen hebt die inhaltliche Überschneidung nicht auf, weist jedoch eindeutig die Geltung zu. Im Konfliktfall zwischen zwei Ordnungen kann durch Verwendung der Kollisionsnorm entschieden werden, welche Rechtsordnung wann angewendet werden muss. Ein Beispiel wäre die Überlappung der staatlichen Ordnung mit der *lex sportiva*. Hier gelten in der Rechtsprechung bestimmte Standards zur Schwere eines Vergehens, die festlegen, ob ein Verstoß lediglich innerhalb des Sportverbands oder auch vor einem staatlichen Gericht angegangen werden kann. Auch Entscheidungen wie der *Solange-II*-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – hier konstatierte dieses einen dem Grundgesetz gleichwertigen Grundrechtsschutz auf der

22 Mit *Eindeutigkeit* beziehen wir uns nur auf die Auflösung unterschiedlicher Verhaltenserwartungen in unterschiedlichen Ordnungen. Impliziert wird damit nicht *eindeutiges* Verhalten, da die Umsetzung von Verhaltenserwartungen immer die Möglichkeit abweichenden Verhaltens (vgl. Zürn 2005: 18) impliziert.

europäischen Gemeinschaftsebene und erachtete damit auf dem Grundgesetz basierende Verfassungsbeschwerden gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht fortan für unzulässig – können als eine Form der Neuordnung verstanden werden. In diesen Fällen wird die Zurücknahme des eigenen Entscheidungsanspruchs allerdings konditional an das Vorliegen bestimmter normativer Bedingungen geknüpft. In einer zweiten möglichen Version wird die Überlappung hingegen vollständig aufgehoben. Von den Rechtsordnungen betroffene Akteure und/oder Sachbereiche werden klar voneinander abgegrenzt.

Hierarchisierung

Die Hierarchisierungsstrategie löst Normkonflikte durch die Unterordnung einer normativen Ordnung. Diese klassische Lösung findet sich ebenso in Vorstellungen des Vorrangs nationalstaatlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung wie in weltstaatlichen Szenarien, denen zufolge die Letztentscheidungskompetenz bei globalen Institutionen angesiedelt sein sollte. Auch ohne letztgültige Gesamtordnung der widerstreitenden normativen Ordnungen sind bestimmte Politikbereiche potentiell auf solch hierarchische Weise regulierbar – etwa durch Vorrang für Menschenrechte oder in bereits fortgeschrittener Form im Rahmen des Europarechts, das in vielen Bereichen regelmäßig nicht nur laut des vom EuGH formulierten Anspruchs, sondern auch faktisch nationalem Recht übergeordnet ist.

Die vieldiskutierte *Kadi*-Entscheidung des EuGH zur Vereinbarkeit von EU-Maßnahmen zur Umsetzung einer UN-Sicherheitsratsresolution mit den Unionsgrundrechten kann in diesem Zusammenhang ebenfalls als eine (wenngleich besondere) Variante des Hierarchisierungsansatzes charakterisiert werden. Der EuGH argumentiert zwar, dass seine rechtliche Bewertung allein die in Frage stehende EU-Sekundärrechtsnorm betrifft und nicht die völkerrechtlichen Quellen dieser EU-Verordnung prüft.²³ Dadurch jedoch, dass der Gerichtshof das EU-Recht als eine separate und autonome Rechtsordnung definiert, die ihrerseits nicht dem UN-Recht unterstehe, bestätigt er die innerhalb der EU-Rechtsordnung geltende Normenhierarchie. Nach dieser muss sich das Sekundärrecht am Maßstab des Primärrechts messen lassen, auch wenn es sich um eine weitestgehend inhaltsgleiche Umsetzung einer verbindlichen UN-Sicherheitsratsresolution handelt.²⁴ Die Schaffung von Ein-

23 EuGH, Rs. C-402/05 P & C-415/05 P (Yassin Abdullah Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission), Urteil v. 3.9.2008 (hiernach *Kadi*-Urteil), Abs. 286-288.

24 Er verneint im konkreten Fall, dass seine Entscheidung der letztendlichen Ungültigkeit der relevanten EU-Verordnung zugleich eine Überprüfung der dahinter stehenden völkerrechtlichen Quelle dieser Maßnahme im Lichte des EU-Rechts sei. Sowohl das Gericht erster Instanz, das zunächst mit den beiden relevanten Beschwerden befasst war und 2005 sein Urteil gesprochen hatte, als auch der damalige Generalanwalt Poiares Maduro hatten vom EuGH-Urteil abweichende Vorstellungen zum Verhältnis von UN- und EU-Recht entwickelt; siehe Darstellung und Diskussion in Halberstam/Stein (2009: 43-46, 58-60); de Búrca (2010: 26-31).

deutigkeit innerhalb der bestehenden EU-Normenhierarchie (und die Bejahung des damit einhergehenden institutionellen Alleinentscheidungsanspruchs) wird hier also durch *Verneinung* der Unterwerfung unter eine noch höher gestellte Autorität erreicht. Mehr noch, der EuGH argumentiert kontrafaktisch, dass selbst im hypothetischen Fall der Mitgliedschaft der Europäischen Union in den Vereinten Nationen UN-Recht lediglich dem EU-Sekundärrecht, aber nicht dem Primärrecht vorginge.²⁵ Der dann potentiell auftretende Konflikt mit Artikel 103 der UN-Charta, dem zufolge die Charta anderen widersprechenden vertraglichen Verpflichtungen vorgeht, wird vom Gerichtshof nicht thematisiert. Dadurch, dass die *Kadi*-Entscheidung die Gültigkeit von EU-Maßnahmen zur Umsetzung von UN-Resolutionen unter einen EU-Grundrechtsvorbehalt stellt, bestätigt sie die gegenüber gesetzgeberischen Umsetzungsmaßnahmen hierarchisch höhere Stellung der primärrechtlich garantierten EU-Grundrechte. Auch wenn dies keine formalrechtliche Hierarchisierung in Bezug auf UN-Recht ist, so strahlt die entsprechende Entscheidung zumindest als »indirect review« (Halberstam/Stein 2009: 66) fast zwangsläufig auch auf die menschenrechtliche Bewertung der dahinter stehenden UN-Sicherheitsratsresolution zurück.²⁶

Vereinheitlichung

Anders als im Fall der Hierarchisierung wird durch die Strategie der Vereinheitlichung schließlich eine Änderung der im Konflikt stehenden normativen Ordnungen selbst angestrebt. Der Konflikt wird dadurch gelöst, dass beide Ordnungen sich z.B. durch die Ergebnisse von Verhandlung, Deliberation oder rechtsimmanenter Kommunikation *dauerhaft* in eine einheitliche Richtung transformieren. Auf diese Weise können die Konflikte entschärft oder aufgelöst werden, entweder durch normative Angleichung (Harmonisierung) oder das Verschmelzen in einer einzigen Ordnung (Unifizierung). Ein Beispiel für eine solche Vereinheitlichung stellt die Dritte Seerechtskonferenz (1973-1982) dar. Hier wurde eine völkerrechtliche Lösung für die staatlichen Seegrenzen gefunden und damit ein Konflikt entschärft, der zwischen einer hegemonialen Ordnung, in der westliche Staaten die Ressourcen vor den Küsten der Entwicklungsländer ausnutzten, und einem Souveränitätsbestreben der Entwicklungsländer vor den eigenen Küsten entstanden war (Wolf 1981).²⁷ Ein weiteres Beispiel wäre der Konflikt zum Patentrecht in Anwendung auf AIDS/HIV-Medikamente, das diese für Entwicklungsländer oft unerschwinglich machte. Der

25 *Kadi*-Urteil, Abs. 305-309.

26 Ob das Vorgehen des EuGH letztlich eine zu bedauernde Behauptung der »primacy of [EU] internal constitutional values over the norms of international law« (de Búrca 2010: 52) darstellt, oder vielmehr als eine Form von »civil disobedience« (Isiksel 2010) oder »local constitutional resistance« (Halberstam/Stein 2009: 67) vor dem Hintergrund des auch völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsschutzes zu begrüßen ist, bleibt umstritten.

27 Zur gleichen Zeit wurde die Seerechtskonferenz auch für die Schaffung einer Reihe neuer Normen im Seerecht verwendet.

Streit zwischen Welthandelsorganisation und Weltgesundheitsorganisation wurde hier im Rahmen einer »verdeckten Vertragsänderung« (Fischer-Lescano/Teubner 2006: 85) beigelegt, die den Im- und Export von kostengünstigeren Generika auch bei formal bestehendem Patentschutz unter bestimmten Bedingungen fortan ermöglichte. Damit wurde eine der Regelungen des TRIPS-Vertrages aus gesundheitspolitischen Gründen letztlich ausgehebelt und der zugrunde liegende Konflikt entschärft (siehe ausführlich Fischer-Lescano/Teubner 2006: 73-98).

4.4. *Folgewirkungen der Lösungsstrategien*

Die langfristigen Folgewirkungen (inklusive der möglichen nicht-intendierten Nebeneffekte) der verschiedenen Lösungsstrategien lassen sich durch die Typologie nicht abbilden (hierzu auch Oberthür/Gehring 2011: 32). Zum Beispiel können eine Strategie der Ambivalenz oder auch eine Reihe von Einzelfallentscheidungen zunächst konfligierende Ordnungen langfristig durch langsame Angleichung vereinheitlichen, ohne dass diese Vereinheitlichung anfangs intendiert gewesen wäre. Ebenso könnte eine Lösungsstrategie, die zur Eindeutigkeit führen soll, mit späteren divergierenden Einzelfallentscheidungen in Konflikt geraten und somit langfristig zu Ambivalenz führen. Keine der hier angebotenen Lösungsstrategien ist also *a priori* auf Dauer gestellt; die Folgewirkungen gilt es jeweils für den konkreten Fall zu untersuchen.

5. *Wider eine vorauseilende Bewertung von Lösungsstrategien*

Die drei Ungleichgewichtungen in der bestehenden Forschung – Eindeutigkeit, rechtliche vs. politische Lösungen, Formalität zu Lasten einer Berücksichtigung der Betroffenenperspektive – haben dazu geführt, dass bislang oft nur bestimmte Aspekte beim Umgang mit Konflikten zwischen normativen Ordnungen in den Blick genommen wurden, nie jedoch das vollständige Spektrum an Möglichkeiten, wie es in der obigen Typologie abgebildet werden konnte. Eine Entwicklung hin zu nur einer Art des Umgangs mit Überlappungskonflikten zwischen Ordnungen ist allerdings weder zu erwarten noch unbedingt gutzuheißen. Insbesondere eine Strategie, mittels derer der Konflikt durch Herstellung von Eindeutigkeit aufgelöst wird, wirft immer auch die Frage nach Prozessstandards und dem Verhältnis von Begünstigten und Ausgeschlossenen auf: »Each rationality and expert system is involved in a hegemonic project: to make *my* rationality govern the whole – to make *my* preference, the structural bias of our institution, the general preference« warnt darum auch Koskeniemi (2005: 15; vgl. auch Diskussion bei Krisch 2010: 81-85). Auf der anderen Seite beinhaltet die Unterstützung eines weitgehenden Pluralismus ebenfalls normative Probleme: »it justifies de facto rule and use of power merely because they are there« (Koskeniemi 2005: 17; vgl. auch Drezner 2009; Benvenisti/Downs 2007).

Es erscheint daher logisch, dass keine Lösungsstrategie *per se* normativ zu bevorzugen ist. Stattdessen halten wir es für erstrebenswert, im Rahmen zukünftiger Forschung zu analysieren, unter welchen Umständen bestimmte Lösungsstrategien welchen Akteuren sinnvoll erscheinen, mit welchen Effekten diese Strategien umgesetzt und wie sie schließlich von den Betroffenen bewertet werden. Ein solches Vorhaben stellt sich gleichermaßen gegen ein gesamt-konstitutionelles Projekt, das *Ordnung* in die fragmentierte globale Wirklichkeit bringen möchte,²⁸ wie auch gegen vollständige Beliebigkeit.

Koskenniemis Forderung, Überlappungskonflikte als politische Konflikte zu verstehen (2005: 21), erscheint darum zentral. Unterstützer eines mehr oder weniger starken Pluralismus nennen Kriterien, wie die jeweiligen einzelnen Ordnungen innerhalb des globalen Ordnungspluralismus zu bewerten seien. Krisch beispielsweise (2010: 101) schlägt folgende Kriterien zu Bewertung der einzelnen Ordnung im Fall von Überlappungskonflikten vor: der Grad öffentlicher Autonomie (*public autonomy*) und Selbstgesetzgebung, zudem die Qualität von Deliberation, Inklusion und Argumentation (hinsichtlich der jeweiligen Zuständigkeit). Wir würden dem noch hinzufügen, dass auch nach den prozeduralen Bedingungen der unterschiedlichen Lösungsstrategien wie der deliberativen Fairness (Deitelhoff 2009b) und der Möglichkeit zur Kontestation zu fragen ist – und nicht nur nach der (demokratischen) Qualität der unterschiedlichen Ordnungen selbst. Nur so kann die Legitimität der im konkreten Fall gewählten Lösungsstrategie eingeschätzt werden, die die Legitimität des Ergebnisses immer auch mit beeinflusst. Das gilt umso mehr, als dass Akteure sich in Überlappungskonflikten ja oft gerade den Anforderungen von Ordnungen gegenübersehen, an deren Setzung sie nicht gleichmäßig beteiligt waren. Diese Kriterien gilt es jedoch nicht vollständig *a priori* festzulegen; stattdessen beruhen sie auch auf den Angemessenheitsstandards von Beteiligten und Betroffenen.

6. Forschungsperspektiven

Die Pluralisierung normativer Ordnungen geht mit einer Zunahme von Konflikten zwischen diesen Ordnungen einher, die nicht nur mittels einer einzigen Lösungsstrategie beigelegt werden können. Eine umfassende Diskussion möglicher Strategien des Umgangs mit solchen Konflikten über die Disziplingrenzen von Politikwissenschaft und Völkerrecht hinweg wurde in der wissenschaftlichen Literatur bis jetzt noch nicht geleistet. Dieser Literaturbericht widmete sich einem solchen Vorhaben und diskutierte insbesondere die Regimeliteratur, die konstruktivistische Normenforschung in den IB und die Literatur zu *global legal pluralism*, Konstitutionalismus und *conflict of laws* des Völkerrechts. In den unterschiedlichen Forschungssträngen ließen sich dabei drei zentrale Typen von Lösungsstrategien unterscheiden: das Aushalten von Ambivalenz, Einzelfallentscheidung und die Herstel-

28 Zum »Ordnungsprojekt« vgl. Dunoff/Trachtman (2009: 8).

lung von Eindeutigkeit. Letztere kann wiederum die Unterformen Neuordnung, Hierarchisierung oder Vereinheitlichung annehmen. In der Diskussion wurde jedoch ebenfalls sichtbar, dass Schief lagen in drei Bereichen bestehen: In der bestehenden Forschung werden meist eindeutige Lösungen anderen Umgangsstrategien vorgezogen, werden rechtliche und politische Lösungen einander als sich gegenseitig ausschließend gegenüber gestellt und werden häufig nur Konflikte formalisierter Ordnungen auf internationaler Ebene oder zwischen nationaler und internationaler Ebene in den Blick genommen, wodurch die Perspektive der Betroffenen meist ausgeschlossen wird.

Wir schlagen vor, dass nicht generell eine Strategie des Umgangs mit Konflikten zwischen normativen Ordnungen zu bevorzugen ist, sondern dass verschiedene Lösungsansätze unter bestimmten Umständen angemessen und erfolgreich sein können. Dies öffnet vielfältige Forschungsperspektiven deskriptiver, kausalanalytischer und normativer Art.

Auf *deskriptiver* Ebene erlaubt die Typologie zunächst eine präzisere empirische Erfassung von Ordnungskonflikten und Umgangsstrategien, auch jenseits der vollständigen Auflösung von Überschneidungen. Hierdurch kann eine genauere Erfassung des Meta-Konzeptes Pluralisierung erfolgen.

Die neuartige Typologie bietet außerdem einen Einstieg in *kausalanalytische* Untersuchungen solcher Faktoren, die die Wahl von Lösungsstrategien beeinflussen und auf Erfolg und Akzeptanz einer Strategie einwirken. Wir nehmen an, dass Ambivalenz und Einzelfallentscheidung gerade in solchen Situationen als angemessen betrachtet werden können, in denen das Interesse an und der Mehrwert von grundsätzlichen, eindeutigen Lösungen bei den beteiligten Akteuren gering sind. Eine Auflösung der Überschneidungen könnte jedoch ein Reservoir geteilter Hintergrundüberzeugungen voraussetzen. Es bleibt außerdem zu untersuchen, ob bestimmte Angemessenheitsstandards von Beteiligten und Betroffenen stets mit speziellen Lösungsstrategien verbunden sind oder inwieweit hier die zentrale Unterscheidung z.B. darin liegt, ob Entscheidungen juristisch oder in politischen Aushandlungsprozessen getroffen werden. In diesem Zusammenhang könnte untersucht werden, ob prozedurale Fairness oder substanzielle Gerechtigkeit unterschiedliches Gewicht für verschiedene Lösungsstrategien besitzen.

Fruchtbare Anregungen werden auch in Hinblick auf *normative* Fragestellungen sichtbar: schließlich verweist ein Zusammenhang zwischen der Wahl und dem Erfolg von Lösungsstrategien auf die Verschränkung funktionaler und normativer Gesichtspunkte. Aus beiden Perspektiven ergibt sich die Frage nach einem geteilten diskursiven Rechtfertigungsraum wie etwa im Rahmen transnationaler Öffentlichkeiten (vgl. Fraser 2007), in dem keine normativen Maximalforderungen erhoben werden, wohl aber die Bedingungen für produktive Konflikte hergestellt werden können.

Literatur

- Acharya, Amitav* 2004: How Ideas Spread: Whose Norms Matter? Norm Localization and Institutional Change in Asian Regionalism, in: *International Organization* 58: 2, 239-275.
- Acharya, Amitav* 2009: Whose Ideas Matter? Agency and Power in Asian Regionalism, Ithaca, NY.
- Acharya, Amitav* 2011: Norm Subsidiarity and Regional Orders: Sovereignty, Regionalism, and Rule-Making in the Third World, in: *International Studies Quarterly* 55: 1, 95-123.
- Albert, Mathias* 2002: Zur Politik der Weltgesellschaft. Identität und Recht im Kontext internationaler Vergesellschaftung, Weilerswist.
- Alcock, Frank* 2011: UNCLOS, Property Rights, and Effective Fisheries Management: The Dynamics of Vertical Interplay, in: Oberthür, Sebastian/Stokke, Olav Schram 2011, 255-283.
- Alter, Karen J.* 2009: *The European Court's Political Power: Selected Essays*, Oxford.
- Alter, Karen J./Meunier, Sophie* 2009: The Politics of International Regime Complexity, in: *Perspectives on Politics* 7: 1, 13-24.
- Anter, Andreas* 2007: *Die Macht der Ordnung* (2. überarb. Auflage), Tübingen.
- Badescu, Cristina G./Weiss, Thomas G.* 2010: Misrepresenting R2P and Advancing Norms: An Alternative Spiral?, in: *International Studies Perspectives* 11: 4, 354-374.
- Bellamy, Alex J./Drummond, Catherine* 2011: The Responsibility to Protect in Southeast Asia: Between Non-interference and Sovereignty as Responsibility, in: *The Pacific Review* 24: 2, 179-200.
- Benvenisti, Eyal/Downs, George W.* 2007: The Empire's New Clothes: Political Economy and the Fragmentation of International Law, in: *Stanford Law Review* 60: 2, 595-631.
- Berman, Paul Schiff* 2007: Global Legal Pluralism, in: *Southern California Law Review* 80: 6, 1155-1238.
- Berman, Paul Schiff* 2009: The New Legal Pluralism, in: *Annual Review of Law and Social Science* 5, 225-242.
- Biermann, Frank/Zelli, Fariborz/Pattberg, Philipp/van Asselt, Harro* 2010: The Architecture of Global Climate Governance: Setting the Stage, in: Biermann, Frank/Pattberg, Philipp/Zelli, Fariborz (Hrsg.) 2010: *Global Climate Governance Beyond 2012: Architecture, Agency and Adaptation*, Cambridge, 15-34.
- Bull, Hedley* 1995: *The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics* (2. Auflage), London.
- Burke-White, William* 2005: International Legal Pluralism, in: *Michigan Journal of International Law* 25: 4, 963-979.
- Cortell, Andrew P./Davis, James W.* 2005: When Norms Clash: International Norms, Domestic Practices, and Japan's Internalisation of the GATT/WTO, in: *Review of International Studies* 31: 1, 3-25.
- Davis, James W.* 2012: A Critical View of Global Governance, in: *Swiss Political Science Review* 18: 2, 272-286.
- De Búrca, Gráinne* 2010: The European Court of Justice and the International Legal Order after Kadi, in: *Harvard International Law Journal* 51: 1, 1-52.
- Deitelhoff, Nicole* 2009a: Fairness oder Demokratie? Zu den Chancen deliberativer Verfahren im internationalen Regieren, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): *Demokratie in der Weltgesellschaft*, Baden-Baden, 303-322.
- Deitelhoff, Nicole* 2009b: Grenzen der Verständigung? Kulturelle Fragmentierung im Regieren jenseits des Nationalstaates, in: Deitelhoff, Nicole/Steffek, Jens (Hrsg.): *Was bleibt vom Staat? Demokratie, Recht und Verfassung im globalen Zeitalter*, Frankfurt/New York, 187-220.
- Delmas-Marty, Mireille* 2009: *Ordering Pluralism: A Conceptual Framework for Understanding the Transnational Legal World*, Oxford/Portland, OR.

- De Wet, Erika 2006: The International Constitutional Order, in: *International & Comparative Law Quarterly* 55: 1, 51-76.
- Drezner, Daniel W. 2007: *All Politics Is Global: Explaining International Regulatory Regimes*, Princeton, NJ.
- Drezner, Daniel W. 2009: The Power and Peril of International Regime Complexity, in: *Perspectives on Politics* 7: 1, 65-70.
- Dunoff, Jeffrey L./Trachtman, Joel P. (Hrsg.) 2009a: *Ruling the World: Constitutionalism, International Law, and Global Governance*, Cambridge.
- Dunoff, Jeffrey L./Trachtman, Joel P. 2009b: A Functional Approach to International Constitutionalization, in: Dunoff, Jeffrey L./Trachtman, Joel P. 2009a, 3-36.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Günther 2006: *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt.
- Forst, Rainer/Günther, Klaus 2011: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms, in: Forst, Rainer/Günther, Klaus (Hrsg.): *Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven*, Frankfurt a. M., 11-32.
- Fraser, Nancy 2007: Transnationalizing the Public Sphere: On the Legitimacy and Efficacy of Public Opinion in a Post-Westphalian World, in: *Theory, Culture & Society* 24: 4, 7-30.
- Gehring, Thomas/Oberthür, Sebastian 2009: The Causal Mechanisms of Interaction between International Institutions, in: *European Journal of International Relations* 15: 1, 125-156.
- George, Alexander L./Bennett, Andrew 2004: *Case Studies and Theory Development in the Social Sciences*, Cambridge, MA.
- Greer, Steven 2003: Constitutionalizing Adjudication under the European Convention on Human Rights, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 23: 3, 405-433.
- Halberstam, Daniel 2009: Constitutional Hierarchy: The Centrality of Conflict in the European Union and the United States, in: Dunoff/Trachtman 2009, 326-355.
- Halberstam, Daniel/Stein, Eric 2009: The United Nations, the European Union, and the King of Sweden: Economic Sanctions and Individual Rights in a Plural World Order, in: *Common Market Law Review* 46: 1, 13-72.
- Hennette-Vauchez, Stéphanie 2011: Constitutional v International: When Unified Reformatory Rationales Mismatch the Plural Paths of Legitimacy of ECHR Law, in: Christoffersen, Jonas/Madsen, Mikael Rask (Hrsg.): *The European Court of Human Rights between Law and Politics*, Oxford, 144-163.
- Isiksel, N. Türküler 2010: Fundamental Rights in the EU after *Kadi and Al Barakaat*, in: *European Law Journal* 16: 5, 551-577.
- Jenks, William 1953: The Conflict of Law-Making Treaties, in: *British Yearbook of International Law* 30, 401-453.
- Joerges, Christian 2007a: Integration durch Entrechtlichung? Ein Zwischenruf (Diskussionspapier 1/2007 des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP)), Bremen, in: http://www.zerp.uni-bremen.de//streamfile.pl?mod=publication&area=files/&file=1256803126_9819_0&mime=application/pdf&id=; 26.3.2013.
- Joerges, Christian 2007b: Rethinking European Law's Supremacy: A Plea for a Supranational Conflict of Laws, in: Kohler-Koch, Beate/Rittberger, Berthold (Hrsg.): *Debating the Democratic Legitimacy of the European Union*, Lanham, MD, 311-327.
- Jönsson, Christer/Tallberg, Jonas 1998: Compliance and Post-Agreement Bargaining, in: *European Journal of International Relations* 4: 4, 371-408.
- Keohane, Robert O./Victor, David G. 2010: *The Regime Complex for Climate Change* (Discussion Paper 10-33, Harvard Project on International Climate Agreements, Belfer Center for Science and International Affairs).
- Koskeniemi, Martti 2005: Global Legal Pluralism: Multiple Regimes and Multiple Modes of Thought, in: <http://www.helsinki.fi/eci/Publications/Koskeniemi/MKPluralism-Harvard-05d%5B1%5D.pdf>; 2.4.2012.
- Koskeniemi, Martti 2007: The Fate of Public International Law: Between Technique and Politics, in: *The Modern Law Review* 70: 1, 1-30.

- Koskeniemi, Martti/Leino, Päivi* 2002: Fragmentation of International Law? Postmodern Anxieties, in: *Leiden Journal of International Law* 15: 3, 553-579.
- Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke* (Hrsg.) 2009: Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und *Rule of Law* in Kontexten dies- und jenseits des Staates, Baden-Baden.
- Kötter, Matthias/Kühl, Kristina/Meghesa, Judit Y.* 2009: Normative Pluralität ordnen? Eine Problemskizze, in: *Kötter/Schuppert* 2009, 11-40.
- Krasner, Stephen* 1983: Structural Causes and Regime Consequences: Regimes as Intervening Variables, in: *Krasner, Stephen* (Hrsg.): *International Regimes*, Ithaca, NY, 1-21.
- Kratochwil, Friedrich V.* 1989: Rules, Norms and Decisions: On the Conditions of Practical and Legal Reasoning in International Relations and Domestic Affairs, Cambridge.
- Krisch, Nico* 2010: Beyond Constitutionalism: The Pluralist Structure of Postnational Law, Oxford.
- Kumm, Mattias* 2009: The Cosmopolitan Turn in Constitutionalism: On the Relationship between Constitutionalism in and beyond the State, in: *Dunoff/Trachtman* 2009, 258-325.
- Lu, Catherine* 2006: World Government. *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, in: <http://plato.stanford.edu/entries/world-government/>; 5.4.2012.
- MacCormick, Neil* 1998: Risking Constitutional Collision in Europe?, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 18: 3, 517-532.
- Maduro, Miguel Poiates* 2009: Courts and Pluralism: Essay on a Theory of Judicial Adjudication in the Context of Legal and Constitutional Pluralism, in: *Dunoff/Trachtman* 2009, 356-379.
- Maiguashca, Bice* 2003: Governance and Resistance in World Politics, in: *Review of International Studies* 29: S1, 3-28.
- Michaels, Ralf* 2009: Global Legal Pluralism, in: *Annual Review of Law and Social Science* 5: 1, 243-262.
- Milanović, Marko* 2010: A Norm Conflict Perspective on the Relationship between International Humanitarian Law and Human Rights Law, in: *Journal of Conflict & Security Law* 14: 3, 459-483.
- Nickel, Rainer* 2009: An Emerging Transnational Juristocracy? The Role of the Courts in Creating Patterns of Transnational Constitutionalism, in: *Nickel, Rainer* (Hrsg.): *Conflict of Laws and Laws of Conflict in Europa and Beyond. Patterns of Supranational and Transnational Juridification* (ARENA Report No 1/09, RECON Report No 7), Oslo, 309-340.
- Nicolaïdis, Kalypto* 2007: Trusting the Poles? Constructing Europe through Mutual Recognition, in: *Journal of European Public Policy* 14: 5, 682-698.
- Oberthür, Sebastian/Gehring, Thomas* 2011: Institutional Interaction: Ten Years of Scholarly Development, in: *Oberthür, Sebastian/Stokke, Olav Schram* 2011, 25-58.
- Oberthür, Sebastian/Stokke, Olaf Schram* (Hrsg.) 2011: *Managing Institutional Complexity: Regime Interplay and Global Environmental Changes*, Cambridge, MA/London.
- Pugh, Michael* 1987: Legal Aspects of the Rainbow Warrior Affair, in: *International & Comparative Law Quarterly* 36: 3, 655-669.
- Prantl, Jochen/Nakano, Ryoko* 2011: Global Norm Diffusion in East Asia, in: *International Relations* 25: 2, 204-223.
- Rabkin, Jeremy* 2005: *Law Without Nations? Why Constitutional Government Requires Sovereign States*, Princeton, NJ.
- Raustiala, Kal/Victor, David G.* 2004: The Regime Complex for Plant Genetic Resources, in: *International Organization* 58: 2, 277-309.
- Reinold, Theresa* 2006: Dialogue de sourds? Über die (Un)Möglichkeit des interdisziplinären Dialogs zwischen Völkerrechtlern und Politikwissenschaftlern, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 13: 2, 275-287.
- Reus-Smit, Christian* 2001: Human Rights and the Social Construction of Sovereignty, in: *Review of International Studies* 27: 4, 519-538.

- Rosas, Allan 2007: The European Court of Justice in Context: Forms and Patterns of Judicial Dialogue, in: European Journal of Legal Studies 1: 2, elektronisch verfügbar unter: <http://www.ejls.eu/2/24UK.pdf>; 5.4.2012.
- Rosendal, G. Kristin 2001a: Impacts of Overlapping International Regimes: The Case of Biodiversity, in: Global Governance 7: 1, 95.
- Rosendal, G. Kristin 2001b: Overlapping International Regimes: The Case of the Intergovernmental Forum on Forests (IFF) between Climate Change and Biodiversity, in: International Environmental Agreements 1: 4, 447-468.
- Sandholtz, Wayne/Stiles, Kendall W. 2009: International Norms and Cycles of Change, Oxford.
- Sartori, Giovanni 1970. Concept Misformation in Comparative Politics, in: American Political Science Review 64: 4, 1033-1054.
- Schmidt, Susanne K. 2007: Mutual Recognition as a New Mode of Governance, in: Journal of European Public Policy 14: 5, 667-681.
- Slaughter, Anne-Marie 1994: A Typology of Transjudicial Communication, in: University of Richmond Law Review 29: 1, 99-137.
- Stein, Ursula 1995: Lex mercatoria. Realität und Theorie, Frankfurt am Main.
- Stokke, Olav Schram 2001: The Interplay of International Regimes: Putting Effectiveness Theory to Work (Fridtjof Nansen Institute Report 14/2001), in: <http://www.fni.no/doc/%26pdf/FNI-R1401.pdf>; 5.4.2012.
- Tamanaha, Brian Z. 2008: Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global, in: Sydney Law Review 30: 3, 375-411.
- Taylor, G. P. 1994: Victim or Aggressor? New Zealand and the Rainbow Warrior Affair, in: The Journal of Imperial and Commonwealth History 22: 3, 512-530.
- Thakur, Ramesh 1986: A Dispute of Many Colours: France, New Zealand and the Rainbow Warrior Affair, in: The World Today 42: 12, 209-214.
- Tully, James 2002: The Unfreedom of the Moderns in Comparison to Their Ideals of Constitutional Democracy, in: The Modern Law Review 65: 2, 204-228.
- van Kersbergen, Kees/Verbeek, Bertjan 2007: The Politics of International Norms: Subsidiarity and the Imperfect Competence Regime of the European Union, in: European Journal of International Relations 13: 2, 217-238.
- van Asselt, Harro 2007: Dealing with the Fragmentation of Global Climate Governance: Legal and Political Approaches in Interplay Management (Global Governance Working Paper Nr. 30), in: <http://www.glogov.org/images/doc/WP30.pdf>; 5.4.2012.
- von Benda-Beckmann, Franz 2009: Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen, in: Kötter/Schuppert 2009, 169-190.
- von Staden, Andreas 2012: The Democratic Legitimacy of Judicial Review Beyond the State: Normative Subsidiarity and Judicial Standards of Review, in: I•CON International Journal of Constitutional Law 10: 4, 1023-1049.
- von Staden, Andreas 2013: Between Norms and Rationality: Compliance with the Judgments of the European Court of Human Rights, Philadelphia, i.E.
- Vranes, Erich 2006: The Definition of Norm Conflict in International Law and Legal Theory, in: European Journal of International Law 17: 2, 395-418.
- Walker, Neil 2008: Beyond Boundary Disputes and Basic Grids: Mapping the Global Disorder of Normative Orders, in: I•CON International Journal of Constitutional Law 6: 3-4, 373-396.
- Wiener, Antje 2004: Contested Compliance: Interventions on the Normative Structure of World Politics, in: European Journal of International Relations 10: 2, 189-234.
- Wiener, Antje 2007: The Dual Quality of Norms and Governance beyond the State: Sociological and Normative Approaches to Interaction, in: Critical Review of International Social and Political Philosophy 10: 1, 47-69.
- Wiener, Antje 2008: The Invisible Constitution of Politics: Contested Norms and International Encounters, Cambridge.

- Wiener, Antje/Lang Jr., Anthony F./Tully, James/Maduro, Miguel Poiares/Kumm, Matthias 2012: Editorial: Global Constitutionalism: Human Rights, Democracy and the Rule of Law, in: *Global Constitutionalism* 1: 1, 1-15.
- Wildhaber, Luzius 2002: A Constitutional Future for the European Court of Human Rights, in: *Human Rights Law Journal* 23: 5-7, 161-165.
- Wolf, Klaus Dieter 1981: Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. Beiträge zur Reform der internationalen Ordnung und Entwicklungstendenzen im Nord-Süd-Verhältnis, Baden-Baden.
- Zelli, Fabriborz 2008: Regime Conflicts in Global Environmental Governance: A Framework for Analysis (Global Governance Working Paper Nr. 36), in: <http://www.glogov.org/images/doc/WP36.pdf>; 5.4.2012.
- Zelli, Fabriborz/van Asselt, Harro 2010: The Overlap between the UN Climate Regime and the World Trade Organization: Lessons for Post-2012 Climate Governance, in: Biermann, Frank/Pattberg, Philipp/Zelli, Fabriborz (Hrsg.): *Global Climate Governance Beyond 2012: Architecture, Agency and Adaptation*, Cambridge, 79-96.
- Zürn, Michael 2005: Introduction: Law and Compliance at Different Levels, in: Zürn, Michael/Joerges, Christian (Hrsg.): *Law and Governance in Postnational Europe: Compliance beyond the Nation-State*, Cambridge, 1-39.
- Zürn, Michael/Binder, Martin/Ecker-Erhardt, Matthias/Radtke, Katrin 2007: Politische Ordnung wider Willen, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 14: 1, 129-164.
- Zürn, Michael/Ecker-Erhardt Matthias (Hrsg.) 2013: *Die Politisierung der Weltpolitik*, Berlin, i.E.
- Zwingel, Susanne 2012: How Do Norms Travel? Theorizing International Women's Rights in Transnational Perspective, in: *International Studies Quarterly* 56: 1, 115-129.